

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Jägerprüfungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 356/1964 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/1986

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

03.04.1986

Außerkrafttretensdatum

28.04.2017

Index

6500 Jagd, Wild

Text**§ 3**

(1) Die Jägerprüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die jagdgesetzlichen Bestimmungen, die mit der Ausübung der Jagd zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz, die Kenntnis der Einflüsse des Wildes auf die Land- und Forstwirtschaft und den Biotop;
2. die Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen und Munition, die Vorsichtsmaßregeln im praktischen Jagdbetrieb;
3. die Grundregeln der Wildhege und der Jagdausübung sowie die wichtigsten Wildkrankheiten;
4. die Weidgerechtigkeit, jagdliche Fachausdrücke (Weidmannssprache) und Jagdbräuche;
5. die Erkennungsmerkmale der heimischen Wildarten, des Raubwildes und Raubzeuges;
6. die Grundregeln der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung;
7. die Grundregeln der Behandlung des gestreckten Wildes;
8. die Grundregeln der Ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen und bei alpinem Notruf.

(2) Die Jägerprüfungen bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil (Schießprüfung; Nachweis weidgerechter Schußleistung mit dem Jagdgewehr); sie sind teilweise im geschlossenen Raum, teils im Freien abzuhalten. Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 26/1986

Im RIS seit

08.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2017

Gesetzesnummer

20000925

Dokumentnummer

LST40013856